Erläuterungen

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs:

1. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung eines Absatzes 1a in § 35 kommt es zu einer Verpflichtung der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter an Ausbildungsveranstaltungen zu Berufs- und Standesrecht sowie Kosten- und Honorarrecht, Verfahren vor Verwaltungsbehörden und/oder Verwaltungsgerichten und/oder Gerichtshöfen öffentlichen Rechts, Hauptverfahren und/oder Ermittlungsverfahren und/oder Rechtsmittelverfahren und/oder Haftrecht im Strafrecht in praxisbezogenen Grundlagen, streitiges und/oder außerstreitiges Zivilverfahrensrecht im Ausmaß von insgesamt mindestens 16 Halbtagen teilzunehmen.

2. Mit der vorgeschlagenen Änderung in § 43 Abs 4a kommt es zu einer Ergänzung in Bezug auf Auszahlungen von Bargeld von Sammelanderkonten und Anderkonten.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der RL-BA 2015 ergibt sich aus § 37 Abs 1 Z 1 RAO.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO:

Zu Hauptgesichtspunkt 1. und 2.: Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gem § 37 Abs 2 RAO ist für diese Punkte erforderlich. Diese ist im Anhang zu den Erläuterungen angefügt.

II. Besonderer Teil

Änderung der RL-BA 2015

Zu Z 1-3 und 5 (§§ 35, 36, 59 RL-BA 2015)

Zu § 35 Abs 1a

Einer der wesentlichen Aspekte der rechtsanwaltlichen Vorbehaltstätigkeit im Sinne § 8 RAO ist die Vertretung vor Gerichten und Behörden. Auch wenn an den Universitäten die Verfahrensrechte in der Theorie unterrichtet werden, stellt die praktische Anwendung der Verfahrensrechte bei Vertretung vor Gerichten und Behörden eine der wesentlichen Ausbildungsmaßnahmen von künftigen RA dar. Um die praktische Ausbildung beim RA in der Vertretung vor Gerichten und Behörden sicherzustellen und effizienter zu gestalten bzw. zu unterstützen, soll künftig jeder RAA verpflichtend mindestens vier Halbtage in den Verfahrensregimen des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts absolvieren. Der Fokus bei diesen Ausbildungsveranstaltungen hat auf der für die rechtsanwaltliche Praxis relevanten breiten Darstellung der Verfahrensrechte zu liegen, um auf die künftige Vertretungstätigkeit der RAA entsprechend vorzubereiten, und nicht nur punktuelle Spezialaspekte zu behandeln. Nachdem die Verfahrensrechte selbst alle sehr umfassend sind, soll eine Beschränkung auf grundlegende Teilbereiche, wie beispielsweise das Ermittlungsverfahren im Strafverfahren, zulässig sein, sofern es sich nicht nur um bestimmte Spezialaspekte des Ermittlungsverfahrens handelt. Im Zivil- und Verwaltungsverfahren sowie im Strafverfahren sollen jedenfalls auch Ausbildungsveranstaltungen, die Schriftsatzverfassung in diesen Verfahrensrechten vermitteln, zulässig sein, sofern es sich auch hier nicht nur um sehr punktuelle Spezialaspekte handelt.

Auch die Vermittlung der Kenntnisse des anwaltlichen Standes- und Honorarrechts stellt einen zentralen Aspekt der RA-Ausbildung dar. Ohne profunde Kenntnisse in diesen Bereichen kann schon im Hinblick auf die wachsenden Regulierungen im Bereich der Geldwäsche und Sanktionen der Beruf nicht ausgeübt werden. Um sicherzustellen, dass alle RAA in diesem Bereich entsprechend ausgebildet werden, sollen auch mindestens vier Halbtage im Standes- und Honorarrecht absolviert werden müssen, wobei auf Berufs- und Standesrecht sowie Kosten- und Honorarrecht je zwei Halbtage zu entfallen haben. Dieses Erfordernis kann sowohl durch Besuch einer Ausbildungsveranstaltung, die beide Bereiche im erforderlichen Ausmaß behandelt, oder durch Besuch getrennter Ausbildungsveranstaltungen erfüllt werden. In beiden Bereichen sollen dabei alle wesentlichen Aspekte umfassend behandelt werden, um die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Zu § 36 Abs 4:

Die Notwendigkeit des Einschubs ergibt sich aus der Einführung des § 35 Abs 1a.

Zu § 59 Abs 8:

Der Fächerkorb soll für alle RAA gelten, die erstmalig ab dem 1.1.2027 als RAA eingetragen werden. Dieser einheitliche Termin soll zum einen eine leichtere und klarere Administration für die RAK ermöglichen. Zum anderen wird durch das Abstellen auf erstmalig neu einzutragende RAA jeglicher Eingriff in die bestehenden Rechtspositionen ausgeschlossen.

Neue RAA ab 2027 können sich von Anfang an auf die neuen Erfordernisse einstellen. Bereits einmal eingetragene RAA können auch nach einer Unterbrechung ihrer RAA-Tätigkeit weiterhin ihre Ausbildungsveranstaltungen ohne die zusätzlichen Erfordernisse des § 35 Abs 1a absolvieren.

Zu Z 4 (§ 43 RL-BA 2015)

Die vorgeschlagene Regelung in Abs 4a, Bargeldauszahlungen von Sammelanderkonten und Anderkonten grundsätzlich zu untersagen, soll in erster Linie dem Schutz der hinterlegten Gelder und der Missbrauchsvermeidung dienen. Darüber hinaus dient diese Maßnahme auch der Verhinderung der Geldwäsche.

Durch diese Regelung soll die Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Geldströme gewährleistet werden, was das öffentliche Vertrauen in die Treuhandfunktion der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stärken soll. Die Regelung knüpft damit an bestehende berufsrechtliche Sorgfalts- und Treuepflichten bei der Verwaltung von Fremdgeldern an und konkretisiert diese im Hinblick auf die zulässigen Auszahlungsmodalitäten.

Die Ausnahme für Konten, die einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen, dient dazu, dass die spezifischen Bedürfnisse ua im Rahmen der Erwachsenenvertretung und der Insolvenzverwaltung weiterhin berücksichtigt werden können. In diesen Bereichen besteht bereits eine institutionalisierte externe Aufsicht über die Mittelverwendung. Bargeldauszahlungen erfolgen dort unter gerichtlicher Kontrolle. Dadurch ist das Missbrauchsrisiko gegenüber gewöhnlichen Fremdgeldkonten deutlich reduziert, sodass eine eng begrenzte Ausnahme sachlich gerechtfertigt und zur Vermeidung unverhältnismäßiger Einschränkungen geboten ist.

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) – Hauptgesichtspunkt 1.

Durch die gegenständliche Änderung werden Berufsreglementierungen geändert bzw angepasst, die gemäß § 37 Abs 2 RAO die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern.

Gemäß § 6 VPG werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgende Inhalte geprüft:

1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen;

2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung;

3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel;

4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen;

5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung;

6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation;

7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen;

8. Nichtdiskriminierung.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird nach dem in der Anlage des VPG angeführten Prüfschema durchgeführt.

1. Allgemeininteresse:

a. Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?

- Wahrung der geordneten Rechtspflege

Die Einführung des verpflichtenden Fächerkorbs gemäß § 35 Abs 1a RL-BA 2015 verfolgt das Allgemeininteresse an einer qualitätsvollen rechtlichen Vertretung vor Gerichten und Behörden sowie dem Schutz der Rechtsuchenden. Einer der wesentlichen Aspekte der rechtsanwaltlichen Vorbehaltstätigkeit nach § 8 RAO ist die Vertretung vor Gerichten und Behörden; die praktische Anwendung der Verfahrensrechte stellt daher eine zentrale Ausbildungsmaßnahme für künftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dar. Um sicherzustellen, dass alle Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter in den für die rechtsanwaltliche Tätigkeit besonders relevanten Bereichen – Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrensrecht samt Schriftsatzverfassung sowie Berufs-, Standes- und Honorarrecht – ein einheitliches Mindestmaß an praktischer und praxisnaher Ausbildung erhalten, wird ein verbindlicher Fächerkorb im Ausmaß von 16 Halbtagen (*1a-Halbtage*) eingeführt. Dies dient der Sicherstellung einer hohen Qualität der anwaltlichen Dienstleistungen und der effektiven Wahrnehmung der Interessen der Mandantschaften.

Vorlage VVS

b. Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, dient diese der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus?

Diese Frage ist für die vorliegende Regelung nicht relevant.

c. Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?

Das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses soll folgenden Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte entgegenwirken:

- dem Risiko einer uneinheitlichen oder lückenhaften praktischen Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern und somit künftiger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere in den Kernbereichen der Vertretung vor Gerichten und Behörden.
- dem Risiko, dass wesentliche verfahrensrechtliche und standesrechtliche Kenntnisse nicht in hinreichendem Umfang vertieft werden.
- dem Risiko für Rechtsuchende (Verbraucher und Dritte) qualitativ unzureichender Vertretung, insbesondere im Verfahrensrecht und bei der Schriftsatzverfassung; Risiko fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung von Standes- und honorarrechtlichen Fragen mit möglichen Vermögens- und Rechtsnachteilen für Klienten.
- allgemeinen Risiken für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege: Eine unzureichende einheitliche Mindestqualifikation von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern in den genannten Kerngebieten könnte zu erhöhten Fehlerquoten, Verfahrensverzögerungen und zu einer Schwächung des Vertrauens in die rechtsanwaltliche Vertretung führen.

Durch den verpflichtenden Fächerkorb werden diese Risiken reduziert, indem allen Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern eine strukturierte, auf die Praxis der Vertretung vor Gerichten und Behörden ausgerichtete Mindestausbildung in Verfahrensrecht, Schriftsatzverfassung sowie im Berufs-, Standes- und Honorarrecht vorgeschrieben wird.

2. Angemessenheit

Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?

Die Regelung ist geeignet und angemessen, die verfolgten Allgemeininteressen in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen, da sie:

- einer konkreten Systematik folgt: Es werden verpflichtend mindestens vier Halbtage in den Verfahrensregimen des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts vorgeschrieben, wobei der Fokus auf einer breiten, praxisrelevanten Darstellung der Verfahrensrechte und der

Vorlage WS

Schriftsatzverfassung liegt. Damit wird gezielt an jenen Kernbereichen angesetzt, die die rechtsanwaltliche Vorbehaltstätigkeit prägen.
- vorsieht, zusätzlich mindestens vier Halbtage im Standes- und Honorarrecht zu absolvieren, aufgeteilt in je zwei Halbtage zu Berufs- und Standesrecht sowie Kosten- und Honorarrecht. Dadurch wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Aspekte dieser für die tägliche Berufsausübung zentralen Materien umfassend behandelt werden.
- kohärent ausgestaltet ist: Die Anforderungen gelten einheitlich für alle Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, die ab 1.1.2027 erstmals eingetragen werden. Das gewährleistet eine klare, kohärente und administrativ handhabbare Umsetzung und verhindert Eingriffe in bestehende Rechtspositionen bereits eingetragener Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter.

Damit wird den identifizierten Risiken (unzureichende praktische Ausbildung in Verfahrensrecht, Schriftsatzverfassung und Standes-/Honorarrecht) zielgerichtet und in strukturierter Weise entgegengewirkt; das Instrument ist daher zur Zielerreichung geeignet und angemessen.

3. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel

Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?

Als gelindere Mittel kämen zB in Frage:

- unverbindliche Curricula
- eine nicht konkretisierte Pflicht zur Absolvierung von Ausbildungsveranstaltungen
- Empfehlungen an Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter
- Handlungsanweisungen an Ausbildungsanwältinnen und Ausbildungsanwälte (Leitfaden)

Diese Mittel sind jedoch nicht gleich wirksam wie die vorgesehene Definition der *1a-Halbtage*, weil sie weder eine einheitliche Mindestabdeckung der zentralen Kernbereiche (Verfahrensrechte, Schriftsatzverfassung, Standes- und Honorarrecht) noch eine gesicherte Mindestanzahl an praxisorientierten Halbtagen garantieren:

- Bei unverbindlichen Curricula hängt die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung in den 4 vorgesehenen praxisorientierten Kernbereichen von der individuellen Auswahl der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter ab;
- Erst durch die konkretisierte Pflicht zur Absolvierung der 1a Halbtage wird sichergestellt, dass alle Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter in den entscheidenden Bereichen jedenfalls eine Ausbildung im Ausmaß von 16 Halbtagen erhalten.
- Reine Empfehlungen und Handlungsanweisungen würden das Risiko qualitativer Unterschiede und Ausbildungslücken nicht hinreichend bannen.

Vorlage WS

Die Regelung beschränkt sich zugleich auf ein Mindestmaß (insgesamt 16 Halbtage in klar bestimmten Fächern) und lässt darüber hinaus weiterhin Gestaltungsspielräume für zusätzliche oder vertiefende Ausbildungen im Rahmen der insgesamt erforderlichen 42 Ausbildungshalbtage. Daher ist sie zur Zielerreichung erforderlich und geht nicht über das Notwendige hinaus; gelindere Mittel würden das Sicherungsniveau nicht erreichen.

4. Kombinatorische Effekte

In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hiefür notwendig?

Folgende Anforderungen sind zu prüfen, sofern diese für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

a. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder sonstige Form der Reglementierung, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;

b. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c. Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

e. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

g. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

Vorlage WS

l. Anforderungen für die Werbung;

m. Sonstige Anforderungen.

Die neue Regelung baut auf den bestehenden Bestimmungen der RL-BA 2015 zur Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern auf und konkretisiert diese, ohne neue, von den bisherigen Strukturen losgelöste Belastungen zu schaffen:

- Der Fächerkorb wird in § 35 RL-BA 2015 verankert; § 36 wird um einen Absatz ergänzt, der sich aus der Einführung des § 35 Abs 1a ergibt und damit systematisch an die bestehende Anerkennungslogik anknüpft.
- § 59 RL-BA 2015 erhält mit Abs 8 eine Übergangsregelung, wonach der Fächerkorb ausschließlich für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter gilt, die ab 1.1.2027 erstmals eingetragen werden. Damit wird verhindert, dass für bereits im System befindliche Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter zusätzliche oder rückwirkende Pflichten entstehen.
- Die neuen Anforderungen stellen eine inhaltliche Konkretisierung der ohnehin bestehenden Pflichtausbildung dar. Sie erhöhen nicht die Gesamtzahl der notwendig zu absolvierenden Halbtage über das bisherige System hinaus, sondern ordnen einen Teil dieser Halbtage bestimmten Kernfächern zu. Kombinatorische Effekte mit anderen berufsrechtlichen Anforderungen sind dadurch begrenzt und bewegen sich im Rahmen des bereits bestehenden Ausbildungssystems.

Insgesamt fügt sich die Regelung kohärent in die bestehende RL-BA 2015 ein; sie führt nicht zu unverhältnismäßigen kumulativen Belastungen, sondern zu einer systematischen Präzisierung der Ausbildungsinhalte.

5. Auswirkungen

Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf

a. den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,

b. die Wahlmöglichkeit für Verbraucher,

c. die Qualität der Dienstleistung?

In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?

a) Freier Personen- und Dienstleistungsverkehr

Die Einführung eines Fächerkorbs für die Ausbildung stellt eine berufsinterne Ausbildungsregelung dar, die an die Eintragung als Rechtsanwaltsanwärterin bzw. Rechtsanwaltsanwärter in Österreich anknüpft. Sie betrifft nicht die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und enthält keine expliziten Beschränkungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten. Daher sind Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr nur marginal und jedenfalls nicht beschränkend; vielmehr wird das Ausbildungsniveau der in Österreich

Vorlage WS

ausgebildeten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehoben, was auch im unionsrechtlichen Kontext als qualitätssichernde Maßnahme zu werten ist.

b) Wahlmöglichkeit für Verbraucher

Die Wahlmöglichkeit der Verbraucher bleibt unverändert, da die Anzahl der zur Berufsausübung berechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht beschränkt und der Zugang zum Beruf nicht verengt wird. Die Maßnahme wirkt sich ausschließlich auf die Struktur der Ausbildung während der Konzipientenzeit aus. Indirekt verbessert sich die Wahlmöglichkeit insofern, als die Mandantinnen und Mandanten unter anwaltlichen Vertreterinnen und Vertretern wählen können, bei denen ein einheitliches Mindestqualifikationsniveau in den zentralen Verfahrens- und Standesbereichen gewährleistet ist.

c) Qualität der Dienstleistung

Die Qualität der anwaltlichen Dienstleistungen wird durch die Regelung deutlich gestärkt: Durch die verpflichtende Absolvierung von mindestens vier Halbtagen im Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrensrecht sowie in der Schriftsatzverfassung und weiteren vier Halbtagen im Standes- und Honorarrecht wird sichergestellt, dass alle Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter fundierte Kenntnisse in jenen Bereichen erwerben, die für die praktische Vertretung vor Gerichten und Behörden sowie für eine korrekte Behandlung von Kosten- und Honorarfragen essenziell sind. Die Erläuterungen betonen ausdrücklich, dass eine breite, praxisrelevante Darstellung sämtlicher wesentlicher Aspekte stattfinden soll, um die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Diese positiven Qualitätswirkungen wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zugunsten der Regelung berücksichtigt und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den – moderaten – zusätzlichen Strukturvorgaben in der Ausbildung.

6. Berufsspezifische Zusammenhänge

Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen

1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,

2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,

3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?

b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?

c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?

Vorlage WS

d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Der Fächerkorb spiegelt unmittelbar die berufsspezifischen Anforderungen des Rechtsanwaltsberufs wider:

• Die Vertretung vor Gerichten und Behörden ist eine zentrale, dem Rechtsanwalt bzw der Rechtsanwältin vorbehaltene Tätigkeit nach § 8 RAO. Die in § 35 Abs 1a vorgesehenen vier Halbtage im Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahrensrecht samt Schriftsatzverfassung dienen direkt der Vorbereitung auf diese komplexe und verantwortungsvolle Tätigkeit.

• Berufs- und Standesrecht sowie Kosten- und Honorarrecht sind für die ordnungsgemäße und rechtssichere Berufsausübung unverzichtbar. Die Verpflichtung, insgesamt mindestens vier Halbtage in diesen Bereichen abzuleisten, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt nicht nur rechtlich korrekt, sondern auch standesgemäß und abrechnungsrechtlich fehlerfrei tätig sein muss.

• Verfahrensführung, Schriftsatzgestaltung und die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten sind komplexe Aufgaben, die ein hohes Maß an spezifischer Qualifikation erfordern. Der Fächerkorb (*1a-Halbtage*) stellt sicher, dass diese Komplexität im Rahmen der Ausbildung gezielt abgebildet und eingeübt wird.

Die Regelung trägt daher den berufsspezifischen Zusammenhängen zwischen Tätigkeitsprofil und notwendiger Qualifikation in ausgewogener Weise Rechnung.

7. Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, z.B. im Hinblick auf

a. eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;

b. eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;

c. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;

d. sonstige Anforderungen.

Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist sichergestellt.

Vorlage VVS

8. Nichtdiskriminierung

Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Die Regelung bewirkt weder eine direkte noch eine indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Vorlage VVS

Prüfung gemäß § 37 Abs 2 RAO

Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015) – Hauptgesichtspunkt 2.

Durch die gegenständliche Änderung werden Berufsreglementierungen geändert bzw angepasst, die gemäß § 37 Abs 2 RAO die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordern.

Gemäß § 6 VPG werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgende Inhalte geprüft:

1. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses, die konkreten Risiken entgegenwirken sollen;

2. Geeignetheit und Angemessenheit der Regelung;

3. Verhältnismäßigkeit der Regelung unter Berücksichtigung gelinderer Mittel;

4. Verhältnis zu bestehenden Vorschriften und kombinatorische Effekte insbesondere in Bezug auf bestimmte berufsrechtliche Anforderungen;

5. Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeit für Verbraucher und die Qualität der Dienstleistung;

6. berufsspezifische Zusammenhänge zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Berufsqualifikation;

7. spezifische Anforderungen an die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen;

8. Nichtdiskriminierung.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird nach dem in der Anlage des VPG angeführten Prüfschema durchgeführt.

1. Allgemeininteresse:

a. Aufgrund welchen Allgemeininteresses ist die Regelung erforderlich?

- Schutz der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger; Wahrung der geordneten Rechtspflege

Die geplante Regelung dient der Sicherstellung der Qualität der rechtsanwaltlichen Leistungen und liegt damit im Allgemeininteresse des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger sowie der Wahrung der geordneten Rechtspflege. Ziel der Maßnahme ist es, sicherzustellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fremdgelder auf Sammelanderkonten und Anderkonten nur über nachvollziehbare, unbare Zahlungswege auskehren, um den Schutz der verwalteten Gelder, die Missbrauchsvermeidung sowie die Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Geldströme zu gewährleisten und dadurch das Vertrauen in die geordnete Rechtspflege zu stärken.

Vorlage VVS

b. Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, dient diese der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus?

Diese Frage ist für die vorliegende Regelung nicht relevant.

c. Welchen Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte soll das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses entgegenwirken?

Das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses soll mehreren Risiken für Berufsangehörige, Verbraucher und Dritte entgegenwirken:

- dem Risiko der Veruntreuung oder sonstigen missbräuchlichen Verwendung verwalteter Fremdgelder durch Bargeldauszahlungen,
- dem Risiko mangelnder Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Geldströmen, die es erschwert, die Verwendung der Gelder nachzuprüfen,
- erhöhten Geldwäsche- und Missbrauchsrisiken aufgrund schwer nachverfolgbarer Barabhebungen,
- dem Risiko eines Vertrauensverlustes von Verbrauchern in die rechtsanwaltliche Fremdgeldgebarung und damit in die geordnete Rechtspflege insgesamt.

2. Angemessenheit

Inwiefern ist die Regelung geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen (Angemessenheit) und inwiefern wird den Risiken bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise entgegengewirkt?

Die Regelung ist geeignet, die Ziele des genannten Allgemeininteresses in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen, da sie

- Bargeldauszahlungen von Sammelanderkonten und Anderkonten grundsätzlich untersagt und damit ein besonders missbrauchsanfälliges Auszahlungsmittel ausschließt,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, Fremdgelder unbar auszufolgen, wodurch die Zahlungsflüsse bankseitig dokumentiert und nachvollziehbar werden,
- die bestehenden standesrechtlichen Anforderungen an eine sorgfältige und redliche Fremdgeldgebarung ergänzt und konkretisiert und so die Kohärenz der berufsrechtlichen Regelungen im Bereich der Fremdgeldabwicklung stärkt,
- durch die Ausnahme für Konten, die einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen, in Bereichen mit bereits bestehender externer Aufsicht (etwa Erwachsenenvertretung, Insolvenzverwaltung) eine sachgerechte und konsistente Differenzierung vornimmt, ohne das Schutzniveau zu unterlaufen.

Durch die Schaffung verbindlicher Regelungen wird den unter 1.c. dargelegten Risiken zielgerecht entgegengewirkt, indem für die Rechtsanwender verbindliche Standesregeln festgelegt werden, die Rechtssicherheit schaffen und somit den Schutz der Verbraucher – der Empfänger juristischer Dienstleistungen – gewährleisten.

3. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf gelindere Mittel

Weshalb ist das angestrebte Ziel nicht durch gelindere Mittel oder bestehende Regelungen erreichbar (Verhältnismäßigkeit)? Warum kann das Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten, dies insbesondere, wenn die

Vorlage WS

Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken?

Als gelindere Mittel kämen zB in Frage:

- Handlungsempfehlungen für den Verzicht auf Bargeldauszahlungen,
- eine bloße Dokumentationspflicht für Bargeldauszahlungen,
- betragliche Schwellenwerte,
- verstärkte ex-post-Kontrollen.

Diese Mittel sind jedoch nicht gleich wirksam wie ein grundsätzliches Verbot:

- Handlungsempfehlungen sind rechtlich nicht durchsetzbar und bieten keinen verlässlichen Schutz, weil sie nicht verbindlich sind;
- reine Dokumentationspflichten lassen das mit Bargeldabhebungen verbundene Missbrauchsrisiko in der Sache bestehen; sie erleichtern lediglich die nachträgliche Aufklärung, verhindern aber keinen Vermögensschaden;
- Schwellenwerte können durch Aufspaltung von Zahlungen umgangen werden und lassen weiterhin erhebliche Barbewegungen zu;
- Ex-post-Kontrollen treten erst nach Eintritt eines Schadens ein und sind deshalb insbesondere im sensiblen Bereich der Fremdgelder nicht ausreichend.

Die eng definierte Ausnahme für Anderkonten mit gerichtlicher Kontrolle gewährleistet, dass in Bereichen mit bereits bestehender institutioneller Aufsicht keine übermäßigen Beschränkungen entstehen. Im Ergebnis stellt die vorgeschlagene Regelung somit das mildeste verfügbare Mittel dar, das ein hohes Schutzniveau effektiv gewährleistet.

4. Kombinatorische Effekte

In welchem Verhältnis stehen die Regelungen zu bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken? Wie tragen die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresses liegenden Ziel bei und sind sie hiefür notwendig?

Folgende Anforderungen sind zu prüfen, sofern diese für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

a. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder sonstige Form der Reglementierung, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist;

b. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

c. Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

d. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;

e. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der

Vorlage WS

Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;

f. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;

g. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;

h. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;

i. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

j. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;

k. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

l. Anforderungen für die Werbung;

m. Sonstige Anforderungen.

Die neuen Regelungen stehen im Einklang mit bestehenden Vorschriften, die den Berufszugang oder dessen Ausübung beschränken, indem sie bestehende Vorschriften ergänzen und gemeinsam zu einem umfassenden Schutz und zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen sowie sicherstellen, dass bestehende Anforderungen verstärkt werden.

5. Auswirkungen

Welche Auswirkungen haben die Regelungen auf

a. den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr,

b. die Wahlmöglichkeit für Verbraucher,

c. die Qualität der Dienstleistung?

In welcher Weise wurden diese Auswirkungen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt?

Der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr und die Wahlmöglichkeit für Verbraucher sind durch die Regelung nicht beeinträchtigt. Bei der vorgesehenen Regelung steht die Qualität der rechtsanwaltlichen Dienstleistung, die durch die verpflichtenden Regelungen gewährleistet ist, im Vordergrund. Sie dient einer deutlichen Verbesserung der Qualität der Fremdgeldabwicklung und stärkt somit des Vertrauens in die Rechtsanwaltschaft durch erhöhte Sicherheit, Transparenz und Missbrauchsprävention.

6. Berufsspezifische Zusammenhänge

Die folgenden Anforderungen sind zu prüfen, sofern sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

Vorlage WS

a. Welcher Zusammenhang besteht zwischen

1. dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,

2. der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,

3. dem Grad an Autonomie bei der Ausübung des Berufs und den Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit dem Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen?

b. Kann die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen erlangt werden?

c. Können die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden und warum?

d. Gibt es im Bereich des Berufs relevante wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Abbau oder die Verstärkung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern haben? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?

Die Anforderungen sind für die Art und den Inhalt der neu eingeführten bzw geänderten Vorschrift nicht relevant.

7. Vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen

Wie ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf spezifische Anforderungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen sichergestellt, z.B. im Hinblick auf

a. eine automatische vorübergehende Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG;

b. eine vorherige Meldung einschließlich der geforderten Dokumente gemäß Artikel 7 Abs. 1 und Abs. 2 Richtlinie 2005/36/EG oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;

c. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf oder dessen Ausübung gefordert werden;

d. sonstige Anforderungen.

Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist sichergestellt.

8. Nichtdiskriminierung

Bewirkt die Regelung eine direkte oder indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, wenn ja, aus welchen Gründen ist eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt?

Vorlage WS

Die Regelung bewirkt weder eine direkte noch eine indirekte Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

Vorlage VVS